

## **Vorzulegende Unterlagen im Antragsverfahren zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz (Schank-, Speisewirtschaften, Beherbergungsbetriebe)**

### **Antragsformular**

Vom Antragsteller vollständig ausgefüllt und unterschrieben.

Erhältlich im Ordnungsamt Hilden, Rathaus / 3. Etage, Zimmer 305 oder online über die Internetseite der Stadt Hilden ([www.hilden.de](http://www.hilden.de)).

### **Führungszeugnis nach Belegart O**

Das Führungszeugnis ist bei der zuständigen Wohnortbehörde (Einwohnermeldeamt oder Bürgerbüro) des Antragstellers zu beantragen und dem Ordnungsamt der Stadt Hilden direkt zu übersenden.

Für Hilden erhältlich im Bürgerbüro, Rathaus / Erdgeschoß, Zimmer E50.

**Öffnungszeiten:** montags 8.00-12.00 Uhr, dienstags 8.00-16.00 Uhr, mittwochs 8.00-16.00 Uhr, donnerstags 8.00-18.00 Uhr, freitags 8.00-12.00 Uhr, samstags 9.00-12.00 Uhr

**Bitte beachten Sie eventuell geänderte Öffnungszeiten!**

Gebühr: 13,00 EUR, Bearbeitungsdauer ca. 2-3 Wochen

### **Für juristische Personen: einen Auszug aus dem Handelsregister sowie Führungszeugnisse für alle gesetzlichen Vertreter**

Für Hilden zuständiges Amtsgericht: Amtsgericht Düsseldorf, Mühlenstraße 34, 40213 Düsseldorf, Telefon: 0211-8306-0.

**Öffnungszeiten:** montags bis freitags 8.30-12.30 Uhr, zusätzlich donnerstags 13.30-14.30 Uhr

### **Für Vereine: ein Auszug aus dem Vereinsregister sowie Führungszeugnisse für alle gesetzlichen Vertreter**

Für Hilden zuständiges Amtsgericht: Amtsgericht Langenfeld, Hauptstraße 13-19, 40764 Langenfeld, Telefon: 02173-902-0

**Öffnungszeiten:** montags bis freitags 9.00-12.30 Uhr, zusätzlich montags 14.00-15.00 Uhr

### **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister**

Die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister ist bei der zuständigen Wohnortbehörde (Einwohnermeldeamt oder Bürgerbüro) des Antragstellers zu beantragen und dem Ordnungsamt der Stadt Hilden direkt zu übersenden.

Für Hilden erhältlich im Bürgerbüro, Rathaus / Erdgeschoß, Zimmer E50.

**Öffnungszeiten:** montags 8.00-12.00 Uhr, dienstags 8.00-16.00 Uhr, mittwochs 8.00-16.00 Uhr, donnerstags 8.00-18.00 Uhr, freitags 8.00-12.00 Uhr, samstags 9.00-12.00 Uhr

**Bitte beachten Sie eventuell geänderte Öffnungszeiten!**

Gebühr: 13,00 EUR, Bearbeitungsdauer ca. 2-3 Wochen

### **Für juristische Personen ist die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister im Ordnungsamt / in der Gewerbemeldestelle des Betriebssitzes zu beantragen**

Für Hilden erhältlich in der Gewerbemeldestelle Hilden, Rathaus / 3. Etage, Zimmer 303.

**Öffnungszeiten:** montags 8.00-12.00 Uhr, dienstags 8.00-16.00 Uhr, mittwochs 8.00-16.00 Uhr, donnerstags 12.00-18.00 Uhr, freitags 8.00-12.00 Uhr

Gebühr: 13,00 EUR, Bearbeitungsdauer ca. 2-3 Wochen

### **Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes**

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist bei dem am Wohnort des Antragstellers zuständigen Finanzamt zu beantragen.

Für Hilden zuständiges Finanzamt: Finanzamt Hilden, Neustraße 60, 40721 Hilden, Telefon: 02103/917-0.

**Öffnungszeiten:** montags bis freitags 8.30-12.00 Uhr, zusätzlich dienstags 13.30-15.00 Uhr

Gebühr: keine, telefonische Anfrage möglich, Bearbeitungsdauer ca. 3-4 Arbeitstage.

### **Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Steueramtes / Stadtkasse**

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist bei der zuständigen Wohnortbehörde (Steueramt/Stadtkasse) des Antragstellers zu beantragen.

Für Hilden erhältlich bei der Stadtkasse Hilden, Rathaus / 2. Etage, Zimmer 260.

**Öffnungszeiten:** montags 8.00-12.00 Uhr, dienstags 8.00-16.00 Uhr, mittwochs 8.00-16.00 Uhr, donnerstags 8.00-18.00 Uhr, freitags 8.00-12.00 Uhr.

Gebühr: 24,00 EUR, Bearbeitungsdauer: in der Regel am gleichen Tag

☞ **Auszug aus der der Schuldnerkartei des zuständigen Amtsgerichtes**

Der Auszug aus der Schuldnerkartei ist entweder Online über [www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de) oder bei dem zuständigen Amtsgericht zu beantragen.

Für Hilden zuständiges Gericht: Zentrales Vollstreckungsgericht Amtsgericht Hagen, , Telefon: 02331 -985930, Telefax: 0211-87565-114101, [www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de), E-Mail: [zenvg@ag-hagen-nrw.de](mailto:zenvg@ag-hagen-nrw.de).

Schriftliche Eingaben richten Sie bitte:

An den  
Direktor des Amtsgerichts Hagen  
als Leiter des Zentralen Vollstreckungsgerichts  
Nordrhein-Westfalen  
Heinitzstraße 42  
58097 Hagen

☞ **Grundrisszeichnungen**

Die Grundrisszeichnungen aller Betriebs- und Nebenräume sind im Maßstab 1:50 oder 1:100 in **einfacher** Ausfertigung einzureichen. Die Grundrisszeichnungen sind in der Regel beim Vermieter/ Verpächter erhältlich.

☞ **Miet- oder Pachtvertrag**

Bei Eigentum wird ein entsprechender Nachweis benötigt.

☞ **Unterrichtungsnachweis der Industrie- und Handelskammer**

Beispielsweise von der IHK Düsseldorf, Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf, Telefon: 0211-3557-0.  
Tagesseminare monatlich / Gebühr: ca. 50,00 EUR

☞ **Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Für Hilden erhältlich beim Kreisgesundheitsamt, Nebenstelle Hilden, Kirchhofstraße 33, 40721 Hilden, Telefon: 02103-25270.

**Öffnungszeiten:** dienstags 8.30-11.30 Uhr

Vorsprache unter Vorlage Personalausweis erforderlich.

**Verwaltungsgebühren gemäß Allgemeiner Verwaltungsgebührenordnung NRW Tarifstelle 12.14 gültig ab 01.01.2020**

12.14 Entscheidung über die Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes, § 2 Abs. 1 GastG

- 300,00 Euro mit normalem Verwaltungsaufwand (Kleinbetriebe, Imbisse, Schankwirtschaften, änderungsfreie Übernahmen).
- 425,00 Euro mit besonderem Verwaltungsaufwand (neu Errichtung, Schank- und Speisewirtschaften, Übernahme mit Umbauten).
- 70,00 Euro Mehraufwand je Gesellschafter/Geschäftsführer (GmbH, GmbH & Co.KG)
- 175,00 Euro Erweiterung der Konzessionsflächen (Außen, Außengastronomie, Anbauten)
- 225,00 Euro Umwandlung einer Schankwirtschaft in eine Speisewirtschaft
- Bis 3.500 Euro Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes in Fällen von besonders bedeutendem Umfang
- 200,00 Euro Entscheidung über Stellvertretererlaubnis, § 11 Abs. 2 GastG
- 225,00 Euro Entscheidung über die Vorläufige Erlaubnis zu Übernahme eines bestehenden Gaststättenbetriebes nach § 11 Abs. 1 GastG
- 120,00 Euro Entscheidung über die Vorläufige Stellvertretererlaubnis, § 11 Abs. 2 GastG
- 120,00 Euro Entscheidung über Fristverlängerungen nach §§ 8, 9, 11 GastG
- 225,00 Euro Rücknahme oder Widerruf der Gaststättenerlaubnis nach § 15 GastG